

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malente**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung S.-H. und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes S.-H. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 27. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflichtige**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin/-halter).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/-schuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund aufgenommen oder das Tier drei Monate alt wird, und endet mit dem Kalendermonat, in dem er abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (2) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Bei einem Wohnortwechsel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund im Zuzugsmonat in der bisherigen Wohngemeinde versteuert war; frühestens mit dem Ende der dortigen Steuerpflicht. War der Hund zuvor nicht versteuert, beginnt die Steuerpflicht mit dem Zuzugsmonat.

### **§ 4 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a. American Staffordshire Terrier
- b. Bullterrier
- c. Pitbull-Terrier
- d. Staffordshire Bullterrier

Daneben gelten solche Hunde als gefährlich, für die die Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 GefHG die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt hat.

## **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	90 EUR
für den zweiten Hund	=	110 EUR
für jeden weiteren Hund	=	130 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	=	500 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	=	750 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	=	1.000 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d. abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
  - f. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
  - c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - e. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  - f. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g. Blindenführhunden;
  - h. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Menschen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  - c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Abs. 1 (f) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag für bereits angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die zu gewährende Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 11 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die/der bisherige Halterin/Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Die der Gemeinde hierfür entstehenden Kosten sind von der Hundehalterin/dem Hundehalter zu erstatten.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein berechtigt personenbezogene Daten zu erheben, anzufragen und zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Hunderasse,
- b. Name und Anschrift eines/einer evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/in.

Mitteilungen können erfolgen durch Übermittlung von

- a. Polizeidienststellen,
- b. Ordnungsämtern,
- c. Einwohnermeldeämtern,
- d. Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- e. Tierschutzvereinen,
- f. Bundeszentralregister,
- g. anderen Behörden,
- h. Daten gemeindeeigener Fachdienste/Ämter.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der/des Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und

diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung und zu Kontrollzwecken nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonates, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb von einem Monat, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag als Jahresbeitrag am 01.07 eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 11.10.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 31. Oktober 2011

Gemeinde M a l e n t e  
- Der Bürgermeister -  
gez. Koch